

1954	Ausgegeben zu Bonn am 14. April 1954	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
10. 4. 54	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	83
10. 4. 54	Siebente Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. AbgabenDV-LA)	84
10. 4. 54	Zweite Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif	87
10. 4. 54	Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz	88
29. 3. 54	Verordnung zur Änderung des § 83 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes	90
12. 4. 54	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954	91
13. 4. 54	Verordnung zur Regelung des Hopfenanbaus	92
12. 4. 54	Berichtigung zur Verordnung über die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsverordnung)	93
12. 4. 54	Verordnung zur Durchführung des § 8 a Abs. 1 Buchstabe g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	94
7. 4. 54	Berichtigung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei	94
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	94

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz.

Vom 10. April 1954.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271) wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird gestrichen.
2. In § 60 werden die Worte „vom 2. Januar bis zum 30. August 1939“ ersetzt durch die Worte „von dem letzten vor dem Stichtag (§ 69 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes) liegenden 1. Juli bis zu dem nächsten auf den Stichtag folgenden 30. Juni“.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe und bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer nach dem Stande vom 1. Januar 1953.

§ 3

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Siebente Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. AbgabensDV-LA).**

Vom 10. April 1954.

Auf Grund des § 141 Nr. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I.

Erlaß der Hypothekengewinnabgabe
wegen ungünstiger Ertragslage und
wegen wirtschaftlicher Bedrängnis
für das Kalenderjahr 1952

§ 1

Anwendung früheren Rechts

Für das Kalenderjahr 1952 richten sich die Zulässigkeit und der Umfang von Billigkeitsmaßnahmen wegen ungünstiger Ertragslage des Grundstücks (§ 129 des Gesetzes) oder wegen wirtschaftlicher Bedrängnis (§ 131 des Gesetzes) vorbehaltlich der §§ 2 bis 10 nach den Vorschriften, die nach dem Hypothekensicherungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen für den Erlaß von Leistungen auf Umstellungsgrundschulden galten.

§ 2

Ungewisse Höhe der Abgabeleistungen

(1) Steht die Höhe der Abgabeleistungen, die für das Kalenderjahr 1952 zu erbringen sind, im Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlaßantrag noch nicht endgültig fest, so kann der Erlaß in der Weise ausgesprochen werden, daß derjenige Betrag der Höhe nach bezeichnet wird, der zu entrichten bleibt.

(2) Ist noch ungewiß, ob nach § 92 des Gesetzes aus der Umstellung einer ungesicherten Reichsmarkverbindlichkeit eine Abgabeschuld entstanden ist, so sind Kapitalkosten für die Reichsmarkverbindlichkeit und für solche dinglich gesicherten Fremdmittel, die nicht bereits ohne Berücksichtigung der ungesicherten Verbindlichkeit und der daraus hervorgegangenen Abgabeschuld zu den vorgehenden Rechten gehören, nicht anzusetzen. Bei der Errechnung des Eigenkapitals nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung sind die Reichsmarkverbindlichkeit und eine aus ihrer Umstellung entstandene Abgabeschuld nicht als Rechte Dritter zu berücksichtigen. Binnen vier Monaten nach Unanfechtbarkeit einer Veranlagung, mit der der Schuldnergewinn aus der ungesicherten Verbindlichkeit herangezogen wird, kann der Eigentümer die Berichtigung der Erlaßentscheidung verlangen.

§ 3

Erlaß von Tilgungsleistungen

Tilgungsleistungen werden ebenso wie Zinsen erlassen.

§ 4

Reihenfolge des Erlasses

Die Abgabeleistungen werden in der nachstehenden Reihenfolge erlassen:

Zuerst Leistungen auf Abgabeschulden, deren Höhe sich nach § 101 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt, mit Einschluß derjenigen Leistungen, wegen deren ein Abgabeanpruch infolge des Erlöschens der Umstellungsgrundschuld nach § 119 Abs. 2 des Gesetzes nicht mehr geltend gemacht werden kann,

sodann nach § 105 des Gesetzes geschuldete Leistungen auf die übrigen Abgabeschulden, zuletzt nach § 106 des Gesetzes geschuldete Leistungen.

Innerhalb jeder Gruppe werden Zinsen vor Tilgungsleistungen erlassen.

§ 5

Endende oder beginnende Leistungspflicht

(1) Endet die Leistungspflicht für alle Abgabeschulden auf Grund des § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 des Gesetzes während des Kalenderjahres 1952, so ist bei einem Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage die Ertragslage des Grundstücks während der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1952 maßgebend, es sei denn, daß für mindestens eine dieser Abgabeschulden eine volle Jahresleistung zu erbringen war.

(2) Beginnt die Leistungspflicht für alle Abgabeschulden, weil Leistungen nach § 105 des Gesetzes nicht vorgeschrieben sind, während des Kalenderjahres 1952, so ist die Ertragslage des Grundstücks während der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1952 maßgebend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zeitraum, für den bei einem Erlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis dem Antragsteller und seinen Angehörigen monatlich die in § 9 bestimmten Beträge zu belassen sind.

§ 6

Instandhaltungskosten

(1) Notwendige Instandhaltungskosten sind bei Anwendung des § 5 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz in der Höhe anzusetzen, in der sie nachgewiesen sind. Anzusetzen sind ferner für die Kalenderjahre 1950 und 1951 nachgewiesene notwendige Instandhaltungskosten, soweit sie im Falle ihrer Berücksichtigung in der Ertragsberechnung zu einem Erlaß oder weitergehenden Erlaß der für die bezeichneten

Jahre geschuldeten Leistungen auf die Umstellungsgrundschulden geführt hätten oder nach Wegfall aller Leistungen auf die Umstellungsgrundschulden nicht mehr führen konnten; für Instandhaltungskosten des Kalenderjahres 1950 gilt das aber insoweit nicht, wie ein Fehlbetrag in der Ertragsberechnung aus dem Grundstücksüberschuß für das Kalenderjahr 1951 gedeckt werden konnte.

(2) Ist einem bilanzierenden Unternehmen für das Kalenderjahr 1951 die Verteilung der Instandhaltungskosten, die es für eine größere Baueinheit nachgewiesen hatte, auf die einzelnen Grundstücke nach Maßgabe der Erträge oder Wohnfläche gestattet worden, so kann es für das Kalenderjahr 1952 in gleicher Weise verfahren.

(3) Instandsetzungskosten für die Beseitigung kleinerer Kriegsschäden werden bei Anwendung der Absätze 1 und 2 Instandhaltungskosten gleichgeachtet.

§ 7

Verzinsung des Eigenkapitals

(1) Von den Erträgen des Grundstücks sind neben den Aufwendungen, die in § 5 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz bezeichnet sind, Eigenkapitalzinsen in Höhe des kleineren der beiden folgenden Beträge abzugsfähig:

1. 1,5 vom Hundert des Eigenkapitals;
2. 0,3 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts.

(2) Als Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 gilt der Unterschied zwischen dem für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswert und den in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechten Dritter. Zu den Rechten Dritter werden auch die nach dem Hypothekensicherungsgesetz entstandenen Umstellungsgrundschulden sowie in den Fällen des § 92 des Gesetzes ungesicherte Verbindlichkeiten, aus deren Umstellung Abgabeschulden entstanden sind, und diese Abgabeschulden selbst gerechnet; nicht anzusetzen sind jedoch Umstellungsgrundschulden in Fällen, in denen eine Abgabeschuld zur Hypothekengewinnabgabe nicht oder nur in der sich aus § 101 Abs. 1 des Gesetzes ergebenden Höhe entstanden ist. War wegen eines vor dem 21. Juni 1948 eingetretenen Kriegssachschadens ein Verzicht nach § 3a des Hypothekensicherungsgesetzes ausgesprochen oder ein nach dieser Vorschrift zulässiger Verzicht beantragt worden, so ermäßigen sich die abzuziehenden Umstellungsgrundschulden entsprechend der Schadensquote.

(3) Bei Wohngrundstücken, die öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt erstellt wurden, sind an Stelle der sich aus Absätzen 1 und 2 ergebenden Eigenkapitalzinsen solche in Höhe von 0,3 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts abzugsfähig.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 1 sind Eigenkapitalzinsen nicht abzuziehen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind Eigenkapitalzinsen in der vollen, sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Höhe abzugsfähig.

§ 8

Kapitalkosten für nachrangige 1/10-Rechte in besonderen Fällen

Wie Verpflichtungen aus vorgehenden Rechten Dritter sind bei Anwendung des § 5 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz Zinsen für nachrangige 1/10-Rechte abzugsfähig, wenn der Kredit zur Finanzierung von Wohnbauten gedient hat und das Vermögen des Antragstellers auf Grund seiner wirtschaftlichen Betätigung ausschließlich aus Wohngrundstücken besteht; Tilgungsleistungen auf nachrangige 1/10-Rechte sind nicht abzugsfähig.

§ 9

Offenbare Härte

(1) Eine offenbare Härte im Sinne des § 5 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz liegt vor, soweit im Falle der Entrichtung der Abgabeleistungen dem Antragsteller für seinen Unterhalt und für den Unterhalt seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen monatlich geringere Beträge als die folgenden verbleiben würden:

für den Antragsteller	180 DM
für den Ehegatten	40 DM
für jeden Angehörigen, dem voller Unterhalt gewährt wird	30 DM.

(2) Der Betrag für den Antragsteller erhöht sich, wenn er bei Beginn des Erlaßzeitraumes das 65. Lebensjahr vollendet hatte oder wenn er länger als die Hälfte des Erlaßzeitraumes in einer Gemeinde der Ortsklasse S gewohnt hat, auf 200 Deutsche Mark. Der Betrag für den Ehegatten erhöht sich, wenn er bei Beginn des Erlaßzeitraumes das 65. Lebensjahr vollendet hatte, auf 50 Deutsche Mark.

(3) Bei einem Schwerbeschädigten mit über 50 vom Hundert Erwerbsunfähigkeit oder bei einem Blinden erhöht sich der nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Betracht kommende Betrag

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um	um monatlich
50 bis ausschließlich 55 v. H.	25 DM
55 bis ausschließlich 65 v. H.	30 DM
65 bis ausschließlich 75 v. H.	35 DM
75 bis ausschließlich 85 v. H.	40 DM
85 bis ausschließlich 95 v. H.	45 DM
95 bis 100 v. H.	50 DM

bei Bezug von Pflegezulage oder erhöhter Verstümmelungszulage sowie allgemein bei Blinden 100 DM.

(4) Liegen besondere Umstände vor, so können weitere Beträge für den Unterhalt belassen werden.

(5) Wird ein Grundstück vom Eigentümer innerhalb seines Gewerbebetriebes oder seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt, so ist eine offenbare Härte nur insoweit anzuerkennen, als die Entrichtung der Abgabeleistungen die Existenz des Betriebes gefährden würde.

§ 10

Beträge, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen

(1) Bei Anwendung des § 9 ist davon auszugehen, daß für den Unterhalt zur Verfügung stehen

1. die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, soweit in den Absätzen 2 bis 6 keine abweichende Berechnung vorgeschrieben ist, und
2. jeder sonstige Geldzuwachs oder einen Geldwert besitzende Vorteil ohne Rücksicht darauf, ob er nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig oder steuerfrei ist oder überhaupt nicht zu einer Einkunftsart im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehört.

Renten von Schwerbeschädigten ab 50 vom Hundert Erwerbsminderung, angemessene Hilfeleistung in Krankheitsfällen, wohltätige Zuwendungen und übliche Gelegenheitsgeschenke werden nicht angesetzt.

(2) Die Einkünfte aus dem Grundstück, für das die Abgabelieferungen zu erbringen sind, sind nach den Grundsätzen zu ermitteln, die bei dem Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage des Grundstücks maßgebend sind; Eigenkapitalzinsen sind dabei nicht abzuziehen. Ist der Mietwert der eigenen Wohnung besonders hoch und die Anmietung billigen Wohnraums nicht zumutbar, so ist er abweichend von diesen Grundsätzen nur mit monatlich 30 Deutsche Mark anzusetzen.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus einem anderen Grundstück als aus dem Grundstück, für das die Abgabelieferungen zu erbringen sind, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus von 26. Januar 1937 (Reichsteuerblatt S. 161) wird nicht angewendet.

(4) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind in Höhe der Einnahmen (Bruttoarbeitslohn) abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten anzusetzen, jedoch sind als Werbungskosten bei Einkünften aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) ohne besonderen Nachweis monatlich 10 Deutsche Mark anzuerkennen.

(5) Die §§ 7a bis 7e des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden.

(6) Im Kalenderjahr 1952 entrichtete Personensteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Krankenversicherungsbeiträge sind von den Gesamteinkünften abzusetzen. Sonderausgaben, die nicht nach Satz 1 abgesetzt werden, Beträge für außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge, die in § 33a des Einkommensteuergesetzes für besondere Fälle vorgesehen sind, sind bei der Berechnung der Gesamteinkünfte nicht abzusetzen; reichen deshalb die in § 9 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Beträge für den Unterhalt nicht aus, so ist nach § 9 Abs. 4 zu verfahren.

(7) Die Einkünfte der Personen, für deren Unterhalt nach § 9 ein Betrag angesetzt wird, werden den Einkünften des Antragstellers hinzugerechnet.

(8) Einkünften stehen Teilbeträge des Vermögens gleich, deren Verwertung und Verwendung zur Lebensführung während des Erlaßzeitraums möglich und unter Berücksichtigung der gesamten Lebensumstände zuzumuten waren.

II.

Erlaß der Hypothekengewinnabgabe bei Grundstücken, die mildtätigen Zwecken dienen, für das Kalenderjahr 1952

§ 11

Anwendung neuen Rechts

Für Grundstücke, die mildtätigen Zwecken dienen oder die für die Zwecke einer Krankenanstalt oder Bewahrungsanstalt benutzt werden, werden auf Antrag die Leistungen für das Kalenderjahr 1952 nach den Grundsätzen des § 132 des Gesetzes erlassen. Über den Erlaß und über einen Erstattungsanspruch, soweit auf die zu erlassenden Beträge bereits Zahlungen geleistet sind, wird jedoch erst bei der Erlaßentscheidung für das Kalenderjahr 1953 entschieden.

III.

Schlußvorschriften

§ 12

Nichtanwendung der Verordnung auf Grundbesitz im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nicht für Grundstücke, die in Berlin (West) belegen sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweite Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif.

Vom 10. April 1954.

Auf Grund des § 18 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Erläuterungen zu den Nummern 2707 bis 2715 des Zolltarifs (Anlage zu § 1 der Ersten Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif vom 26. Mai 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 252 —) werden mit Wirkung ab 1. September 1953 wie folgt geändert:

1. Nummer 10 der Erläuterungen zu Tarifnr. 2710 erhält folgende Fassung:

„10. Zu Anmerkung 1 (Zollvergütung):

(1) Werden Gemische von Ausgangsstoffen verarbeitet, in denen nur ein Teil die Vergütungsfähigkeit der daraus gewonnenen Erzeugnisse (Mineralöle, Heizöl, Rückstände) begründet (z. B. verzolltes und nicht verzolltes unbearbeitetes Erdöl — Buchstaben a und c —; Topprückstände aus Erdöl und Braunkohlenteeröl; Paraffingatsch aus Erdöl und Paraffin aus der Kohlesynthese; Paraffingatsch aus Erdöl, im Geltungsbereich des Tarifs hergestellt, und eingeführtes Paraffin — Buchstabe b —), so ist nur der Anteil der Erzeugnisse vergütungsfähig, der auf diesen Teil entfällt. Der vergütungsfähige Anteil wird dadurch festgestellt, daß die tatsächlich erzeugten Mengen nach Maßgabe von Verhältniszahlen rechnerisch aufgeteilt werden. Die Verhältniszahl ist für jeden Ausgangsstoff das Produkt aus der Menge, mit der er in einem Kalendermonat zur Verarbeitung im Gemisch eingesetzt worden ist, und dem für ihn festgesetzten Ausbeutesatz (Absatz 2).

(2) Das Hauptzollamt setzt die Ausbeutesätze für jeden in Betracht kommenden Ausgangsstoff auf Grund von Untersuchungen, falls dies technisch nicht möglich ist, auf Grund anderer Feststellungen, notfalls von Schätzungen fest. Der Vergütungsberechtigte hat hierzu die zur Verarbeitung im Gemisch bestimmten Ausgangsstoffe fünf Tage vor dem Beginn der Verarbeitung der Zollstelle anzumelden. Er trägt die Kosten der Untersuchung.

(3) Für Ausgangsstoffe, die in annähernd gleichbleibender Beschaffenheit zur Verfügung stehen, kann der Bundesminister der Finanzen Ausbeutesätze allgemein festsetzen. Die Ausbeutesätze sind in diesem Falle durch gelegentliche Stichproben von Amts wegen, im übrigen auf Antrag des Vergütungsberechtigten zu überprüfen. Der Vergütungsberechtigte hat die Ausgangsstoffe anzumelden; er trägt die Kosten der Untersuchung (Absatz 2 Sätze 2 und 3).

(4) Werden in mehreren aufeinanderfolgenden Verarbeitungsstufen Gemische verschiedener Ausgangsstoffe verarbeitet, so sind die vergütungsfähigen Anteile der Erzeugnisse jeder Verarbeitungsstufe besonders nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu ermitteln. Anteile, die hiernach bei Abschluß einer Verarbeitungsstufe vergütungsfähig sind, bleiben vergütungsfähig, auch wenn sie in den weiteren Verarbeitungsgang nicht mit einbezogen werden.

(5) Die Vergütungsfähigkeit eines Mineralöls wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihm nach der Herstellung nicht vergütungsfähige Stoffe beigemischt werden, wenn es trotz der Beimischung die gleiche Ware im Sinne des Zolltarifs bleibt und der Mischungsvorgang amtlich überwacht wird. Vergütungsfähig bleibt in diesem Falle nur die ursprünglich vergütungsfähige Menge. Be trägt die Menge der beigemischten Stoffe nicht mehr als 0,1 v. H. der ursprünglich vergütungsfähigen Menge und nicht mehr als 100 kg im Einzelfalle, dann ist die Gesamtmenge vergütungsfähig. Das Hauptzollamt kann auf Antrag für Betriebe, bei denen die durchgeführten Beimischungen aus den kaufmännischen Büchern oder anderen Aufzeichnungen einwandfrei festzustellen sind, auf die amtliche Überwachung widerruflich verzichten, wenn dadurch die Wirksamkeit der Aufsicht nicht gefährdet wird. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt worden ist.

(6) Waren der Nr. 2714 — D aus der Bearbeitung von vergütungsfähigen Mineralölen mit nicht vergütungsfähigen Stoffen sind nicht vergütungsfähig (z. B. Abfallaugen, gebrauchte Bleicherden).“

2. Im letzten Satz des Absatzes 1 der Erläuterung der Anmerkung zu Nr. 2710 und 2711 werden die Worte „Abschnitt A“ gestrichen.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz.

Vom 10. April 1954.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. März 1953 über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich (Bundesgesetzbl. II S. 15) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Grundsatz

Deutsche Vermögenswerte in der Schweiz im Sinne des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 26. August 1952 — Bundesgesetzbl. 1953 II S. 17 — (Abkommen), die nach den Artikeln 3 bis 6 des Abkommens zu behandeln sind, unterliegen der Vermögensabgabe (§ 2) oder der Ersatzvermögensabgabe (§ 3), wenn das Guthaben oder der Veräußerungserlös auf das zu Gunsten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf den Namen der Bank deutscher Länder eröffnete Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (Ablösungskonto) deshalb überwiesen wurde, weil

1. der freiwillige Beitrag nach Artikel 4 des Abkommens nicht geleistet worden ist oder
2. ein Freistellungsantrag auf Grund des Artikels 5 des Abkommens nicht rechtzeitig gestellt oder endgültig abgelehnt worden ist.

§ 2

Vermögensabgabe

Die Vermögensabgabe nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes wird von den unter § 1 fallenden Vermögenswerten nur erhoben, wenn sie in einer DM-Eröffnungsbilanz auf Grund einer Berichtigung nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes in Höhe des Betrages angesetzt werden, der auf Ablösungskonto gutgeschrieben worden ist; als auf Ablösungskonto gutgeschrieben gelten auch Teilfreigaben, die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und der endgültigen Entsperrung zur persönlichen Verwendung des Berechtigten gewährt worden sind. Wird eine derartige Berichtigung nicht vorgenommen, so gilt § 3.

§ 3

Ersatzvermögensabgabe

(1) Die Ersatzvermögensabgabe wird von den unter § 1 fallenden Vermögenswerten erhoben, die nicht nach § 2 von der Vermögensabgabe erfaßt wer-

den. Die Vermögenswerte unterliegen der Ersatzvermögensabgabe ohne Rücksicht darauf, ob der Abgabeschuldner bei der Vermögensabgabe persönlich befreit ist und ob die Vermögenswerte bei der Vermögensabgabe sachlich abgabepflichtig sind.

(2) Die Ersatzvermögensabgabe ist eine selbständige Lastenausgleichsabgabe. Sie bemißt sich ausschließlich nach dem Gegenwert, der dem Abgabeschuldner von der Bundesregierung nach Artikel 9 des Abkommens in Deutscher Mark zur Verfügung gestellt wird; als zur Verfügung gestellter Gegenwert gelten auch Teilfreigaben, die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und der endgültigen Entsperrung zur persönlichen Verwendung des Berechtigten gewährt worden sind. Die Ersatzvermögensabgabe beträgt ein Drittel dieses Gegenwerts.

(3) Die Ersatzvermögensabgabe gilt als am 21. Juni 1948 entstanden und wird mit der Auszahlung des Gegenwerts fällig.

(4) Schuldner der Ersatzvermögensabgabe ist derjenige, dem das Vermögen nach den Verhältnissen vom 21. Juni 1948 zuzurechnen war.

(5) Die Ersatzvermögensabgabe kann weder auf andere Lastenausgleichsabgaben angerechnet noch bei deren Ermittlung abgabemindernd berücksichtigt werden. Sie ist bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag nicht abzugsfähig.

§ 4

Erhebung durch Steuerabzug

(1) Die Ersatzvermögensabgabe und die Vermögensabgabe werden durch Steuerabzug erhoben. Den Steuerabzug hat derjenige, der dem Abgabeschuldner den Gegenwert in Deutscher Mark auszuzahlen hat, für Rechnung des Abgabeschuldners in der sich aus § 3 Abs. 2 ergebenden Höhe vorzunehmen.

(2) Der zur Vornahme des Steuerabzugs Verpflichtete hat den einbehaltenen Steuerabzugsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Zufließen des Gegenwerts an das für ihn zuständige Finanzamt unter der Bezeichnung „Ersatzvermögensabgabe“ abzuführen. Dem Abgabeschuldner ist eine Bescheinigung über die Einbehaltung des Steuerabzugsbetrags zu erteilen.

(3) Gleichzeitig mit der Abführung des Steuerabzugsbetrags hat der zur Vornahme des Steuerabzugs Verpflichtete dem Finanzamt eine Anmeldung über die einbehaltenen Beträge einzureichen. Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von dem zur Vornahme des Steuerabzugs Verpflichteten oder einer Person, die zu seiner Vertretung berechtigt ist, zu unterschreiben.

§ 5

Veranlagung, Erstattung

(1) Eine Veranlagung der Ersatzvermögensabgabe findet nur statt, wenn die Abgabe nicht oder nicht in voller Höhe im Wege des Steuerabzugs erhoben wurde.

(2) Werden die Vermögenswerte ganz oder teilweise von der Vermögensabgabe erfaßt (§ 2), so werden die nach § 4 abgezogenen Beträge, die auf die der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögenswerte (§ 2) entfallen, mit fälligen Ansprüchen aus der Vermögensabgabe oder sonstigen Abgaben verrechnet oder erstattet. Die Verrechnung oder Erstattung ist nur zulässig, wenn die DM-Eröffnungsbilanz nach Maßgabe des § 2 berichtet und auf dieser Grundlage ein (wenn auch nur vorläufiger) Bescheid über die Vermögensabgabe erteilt worden ist.

(3) Für die Durchführung der Absätze 1 und 2 ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Vermögensabgabe obliegt oder obliegen würde; die Erhebung oder Erstattung durch dieses Finanzamt geht zu Gunsten oder zu Lasten des Istaufkommens an Vermögensabgabe.

§ 6

Anwendbarkeit von Steuergesetzen

(1) Für die Ersatzvermögensabgabe gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze über Steuern.

(2) Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 des Steueranpassungsgesetzes über den Todestag von Verschollenen ist für die Ersatzvermögensabgabe nicht anzuwenden. Als Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen gilt der in dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, festgestellte Zeitpunkt seines Todes.

§ 7

Auftragsverwaltung

(1) Die Verwaltung der Ersatzvermögensabgabe wird den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen. Für die Verwaltung der Ersatzvermögensabgabe im Land Berlin gilt § 205 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) Ein Erlaß der Ersatzvermögensabgabe bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

§ 8

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des in der Eingangsformel bezeichneten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
zur Änderung des § 83 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes.**

Vom 29. März 1954.

Auf Grund von § 89 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird verordnet:

§ 1

In § 83 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes erhalten die Nummern 1 bis 5 die folgende Fassung:

1. für Hersteller von Zigarren
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 10 000 DM 25 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 36 000 DM 10 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 80 000 DM 3,5 v. H.;
2. für Hersteller von Zigaretten
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 160 000 DM 12,5 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 550 000 DM 8,5 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 1 550 000 DM 5 v. H.;
3. für Hersteller von feingeschnittenem Rauchtabak (Feinschnitt)
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 22 000 DM 15,5 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 80 000 DM 7,5 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 160 000 DM 3,5 v. H.;
4. für Hersteller von anderem Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)

- a) bis zum Steuerwertbetrag von 10 000 DM 22,5 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 30 000 DM 15 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 60 000 DM 7,5 v. H.;
5. für Hersteller von Zigarettenhüllen
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 10 000 DM 25 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 12 000 DM 18 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 15 000 DM 12 v. H."

§ 2

Die erhöhten Vomhundertsätze und Steuerwertbeträge sind erstmalig für die Tabaksteuerbeträge anzuwenden, die in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis zum 31. März 1954 gezahlt worden sind.

§ 3

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. März 1954.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954.**

Vom 12. April 1954.

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 vom 26. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Anpassung der Vorauszahlungen
im Rechnungsjahr 1953**

Für das Rechnungsjahr 1953 werden die Vorauszahlungen den Steuereinnahmen der Länder, den Realsteuereinnahmen und den Ausgleichslasten, die für dieses Ausgleichsjahr voraussichtlich maßgebend sein werden, wie folgt angepaßt:

1. Die Vorauszahlungen der ausgleichspflichtigen Länder betragen:

Baden-Württemberg	72 400 000 DM
Hamburg	17 900 000 DM
Nordrhein-Westfalen	143 900 000 DM.

2. Die Vorauszahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder betragen:

Bayern	27 600 000 DM
Niedersachsen	53 500 000 DM
Rheinland-Pfalz	19 100 000 DM
Schleswig-Holstein	134 000 000 DM.

§ 2

**Anpassung der Vorauszahlungen
im Rechnungsjahr 1954**

Für das Rechnungsjahr 1954 werden die Vorauszahlungen den Steuereinnahmen der Länder, den Realsteuereinnahmen und den Ausgleichslasten, die

für dieses Ausgleichsjahr voraussichtlich maßgebend sein werden, wie folgt angepaßt:

1. Die Vorauszahlungen der ausgleichspflichtigen Länder betragen:

Baden-Württemberg	68 400 000 DM
Hamburg	16 800 000 DM
Nordrhein-Westfalen	135 600 000 DM.

2. Die Vorauszahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder betragen:

Bayern	25 980 000 DM
Niedersachsen	50 400 000 DM
Rheinland-Pfalz	18 180 000 DM
Schleswig-Holstein	126 240 000 DM.

§ 3

**Verrechnung der geleisteten und
empfangenen Vorauszahlungen**

Die nach § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes geleisteten und empfangenen Vorauszahlungen werden mit den in den Vorschriften der §§ 1 und 2 festgesetzten Vorauszahlungen verrechnet. Soweit die nach § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes geleisteten und empfangenen Vorauszahlungen die in den Vorschriften der §§ 1 und 2 festgesetzten Vorauszahlungen nicht erreichen oder übersteigen, werden die Unterschiedsbeträge mit dem Inkrafttreten der Verordnung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. April 1954.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Regelung des Hopfenanbaus.

Vom 13. April 1954.

Auf Grund des § 1 des Kapitels III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft vom 23. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erhebung über die Hopfenanbaufläche

§ 1

(1) In der Zeit vom 16. bis 31. Mai jedes Jahres ist eine Sondererhebung über die im Bundesgebiet mit Hopfen bebaute Fläche vorzunehmen.

(2) Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Dabei sind GemeindefListen zu verwenden, in denen folgende Angaben vorzusehen sind:

1. Vorname, Zuname und Wohnort des Betriebsinhabers,
2. Sitz des Betriebes,
3. Hopfenanbaufläche, gegliedert nach Anbauflächen für Junghopfen (Anlagen im ersten Jahr des Anbaus) und Althopfen (ältere Anlagen).

(3) In die GemeindefListe sind alle innerhalb und außerhalb der Gemeinde gelegenen Hopfenanbauflächen der Betriebe aufzunehmen, die in der Gemeinde ihren Sitz haben.

§ 2

(1) Die oberste Landesbehörde für Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) bestimmt die Stellen, von denen die Erhebung durchzuführen ist (Erhebungsstellen), und regelt die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens.

(2) Die Erhebungsstellen haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen. Die ausgefüllte GemeindefListe ist eine Woche lang öffentlich aufzulegen.

§ 3

Die Betriebsinhaber und ihre Vertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung beauftragten Personen alle für die Durchführung der Erhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Die oberste Landesbehörde übersendet bis zum 15. Juli jedes Jahres dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung. Die Zusammenstellung ist nach den einzelnen Anbaugemeinden, Hopfenanbaubetriebe und die Hopfenanbauflächen, unterteilt in Anbauflächen für Althopfen und Junghopfen, in Gesamtzahlen zu enthalten.

Festsetzung und Verteilung der Hopfenanbaufläche

§ 5

(1) Der Bundesminister setzt bis zum 1. Dezember jedes Jahres durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässige Hopfenanbaufläche des nachfolgenden Anbaujahres fest und verteilt sie auf die am Hopfenanbau beteiligten Länder unter Berücksichtigung des Anbauverhältnisses im vorangegangenen Anbaujahr. Bei der Festsetzung sind die voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten zu berücksichtigen.

(2) Die Rechtsverordnungen des Bundesministers sind im Benehmen mit den obersten Landesbehörden und nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise zu erlassen.

§ 6

(1) Die oberste Landesbehörde verteilt die zulässige Hopfenanbaufläche des Landes auf die nach Maßgabe des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) gebildeten Anbaugebiete.

(2) Die Verteilung ist unter Berücksichtigung der bisherigen Anbauverhältnisse so vorzunehmen, daß die bestmögliche Ausnutzung der zulässigen Hopfenanbaufläche des Landes erzielt wird. Erreichen in einem Anbaugebiet die Flächen, deren Neuanbau beantragt wird, zusammen mit den vorhandenen Anbauflächen nicht die zulässige Hopfenanbaufläche, so ist der Flächenunterschied solchen Anbaugebieten zuzuschlagen, in denen die vorgesehene Hopfenanbaufläche zur Befriedigung neuer Anbauanträge nicht ausreicht.

Erlaubnis zur Errichtung von Hopfenanlagen

§ 7

Wer auf einem Grundstück oder Grundstücksteil, auf dem im unmittelbar vorangegangenen Jahr keine Hopfenanlage vorhanden war, Hopfen einlegen will, bedarf der Erlaubnis der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

§ 8

(1) Die Erlaubnis nach § 7 ist spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres zu beantragen, das dem Jahre unmittelbar vorausgeht, in dem die Hopfenanlage errichtet werden soll.

(2) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der auf das Anbaugebiet entfallenden Anbaufläche erteilt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Antragsteller auf einem anderen von ihm genutzten Grundstück eine ertragsfähige Hopfenanlage von mindestens gleicher Größe seit der letzten Hopfenernte beseitigt und dies nach § 9 angezeigt hat.

(4) In der Erlaubnis ist die Größe und Plannummer der zum Anbau zugelassenen Fläche anzugeben.

(5) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 9

Wer eine ertragsfähige Hopfenanlage auf einem Grundstück oder Grundstücksteil aufgeben will, hat dies der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres anzuzeigen, das dem Jahr unmittelbar vorausgeht, in dem die Aufgabe der Hopfenanlage erfolgen soll. Bei der Anzeige sind die Bezeichnung, die Größe und die Plannummer des Grundstückes oder des Grundstücksteils anzugeben.

Straf- und Schlußvorschriften

§ 10

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die nach § 7 erforderliche Erlaubnis Hopfen einlegt oder
 2. einer nach § 8 Abs. 5 bestimmten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt,
- wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Erlaubnis nach § 7 zu erschleichen.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auskunft, zu deren Erteilung er nach § 3 verpflichtet ist, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
 2. die in § 9 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

§ 12

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche vom 19. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 227) außer Kraft.

Bonn, den 13. April 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

Berichtigung zur Verordnung über die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsverordnung) vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 48).

In Anlage 4 der Anerkennungsverordnung muß es in Spalte 4 der laufenden Nummer 23 anstelle der Zahl „33“ richtig „22“ heißen.

Bonn, den 12. April 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Walter

**Verordnung
zur Durchführung des § 8a Abs. 1 Buchstabe g der Reichsgrundsätze
über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.**

Vom 12. April 1954.

Auf Grund des § 8a Abs. 1 Buchstabe g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechter Bestimmungen vom 20. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 967) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte, von deren Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf, wird wie folgt festgesetzt:

- a) 500 Deutsche Mark für den Hilfsbedürftigen,
- b) 100 Deutsche Mark für jeden bis zum Eintritt der Hilfsbedürftigkeit tatsächlich unterhaltenen Angehörigen des Hilfsbedürftigen.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Beträge sind in angemessenem Umfange zu erhöhen, wenn die besondere Notlage der alten, noch nicht erwerbsfähigen oder erwerbsbeschränkten Personen dies erfordert. Dabei sind Ursache, Art und Dauer der Not, die Person des Hilfsbedürftigen und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In gleicher Weise kann verfahren werden, wenn in anderen Fällen die besonderen Umstände eine angemessene Erhöhung der Beträge rechtfertigen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge können die in § 1 genannten Beträge in angemessenem Umfange herabgesetzt werden.

§ 3

Wenn in laufenden Unterstützungsfällen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften höhere als die in § 1 genannten Beträge vom Verbrauch oder der Verwertung ausgenommen worden sind, bleibt es dabei.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel X des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechter Bestimmungen vom 20. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 967) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. April 1954.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Berichtigung der Anordnung vom 10. Februar 1954
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei
(Bundesgesetzbl. I S. 15).**

In Abschnitt I Zeile 9 muß es statt „außerplanmäßigen“ richtig heißen „nichtplanmäßigen“.

Bonn, den 7. April 1954.

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Dr. Deinhart

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung eines Kaffeesteuersatzes. Vom 2. März 1954.	53 17. 3. 54	18. 3. 54
Dritte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut. Vom 19. März 1954.	56 20. 3. 54	20. 3. 54
Vierte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut. Vom 25. März 1954.	61 27. 3. 54	28. 3. 54
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Stuttgart für die Schifffahrt; hier: Neckar-Schleusen. Vom 23. März 1954.	62 30. 3. 54	1. 4. 54
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren. Vom 3. April 1954.	68 7. 4. 54	1. 2. 54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399